



## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna**

Aufgrund des § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) und dem Kinderförderungsgesetz Sachsen Anhalt (KiföG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in der Sitzung vom 25. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriff und Aufgabe**

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz–KiföG LSA).

Die Stadt Leuna betreibt in ihrer Verantwortung nachstehend genannte sozialpädagogische Kindertageseinrichtungen:

- die Kinderkrippe „Am Plastikpark“ in Leuna für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
- die Kindertagesstätten „Zwergenhügel“ und „Am Sonnenplatz“ in Leuna für Kinder von zweieinhalb Jahren bis zum Schuleintritt,
- den Hort an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule in Leuna für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
- die Kindertagesstätte in Günthersdorf für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt,
- die Kindertagesstätte in Witzschersdorf für Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
- die Kinderkrippe in Kötschlitz für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
- die Kindertagesstätte „Drachenburg“ in Kötschlitz für Kinder von drei Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
- die Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ in Zöschen für Kinder 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
- die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Zweimen für Kinder von zwei Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine bzw. gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

- (3) Die fürsorgliche Betreuung der Kinder und das Vermitteln von Bildung im elementaren Bereich stellt einen eigenständigen Beitrag für die Entwicklung der Kinder dar.
- (4) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Rechtsform**

Durch Inanspruchnahme der Tageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung**

- (1) Die Stadt Leuna wird entsprechend dem Bedarf jedem Kind, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Stadt Leuna ist, auf Antrag der Sorgeberechtigten einen Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung stellen.
- (2) Eine Aufnahme von Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Stadt Leuna ist, ist nur möglich, wenn ausreichende Kapazitäten gem. § 11 Abs. 5 KiFöG LSA vorhanden sind.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Sorgeberechtigten vorab die schriftliche Zustimmung der jeweils nach § 3 Abs. 3 KiFöG LSA zuständigen Gemeinde zur Aufnahme und Betreuung des Kindes in einer Einrichtung der Stadt Leuna, einschließlich einer Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde vorlegen.

## **§ 4 Entgelt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung der Stadt Leuna besuchen, haben dafür der Stadt Leuna ein angemessenes Benutzungsentgelt zu bezahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht, die Fälligkeit und der Abrechnungszeitraum sowie Entgeltermäßigungen sind in einer privatrechtlichen Entgeltordnung geregelt.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, ihre Kinder jederzeit in der Kindertageseinrichtung anzumelden. Dazu stellen sie bei der Stadt Leuna oder in der gewählten Kindertageseinrichtung einen Antrag auf Aufnahme. Unter möglichst weitgehender Beachtung der persönlichen Wünsche der Sorgeberechtigten trifft die Stadt Leuna in Absprache mit den Leiterinnen der Einrichtungen entsprechend der aktuellen Belegung der Tageseinrichtungen die Entscheidung, wo das Kind betreut werden kann.
- (2) Für jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 14 Kalendertage sein darf, über die gesundheitliche

Eignung des Kindes vorgelegt werden. Ebenso ist die Durchführung der für das jeweilige Alter gem. § 26 des Fünften Buches SGB (gesetzliche Krankenversicherung) vorgesehenen Kinderuntersuchungen, oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung nachzuweisen. Nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

- (3) Die Sorgeberechtigten sind bei Neuaufnahme eines Kindes verpflichtet, schriftlich Angaben über Erwerbstätigkeit, Familienverhältnisse, Wohnanschrift, Telefonnummer, Krankenkasse etc. zu machen. Die Voraussetzungen eines Anspruches auf einen Ganztagsplatz sind zu belegen, etwa durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Dienststelle. Erforderlich ist allein, dass der Umfang (Wochenarbeitsstunden) und Verbindlichkeit der ausgeübten Tätigkeit (befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis) erkennbar sind. Für Selbstständige kommen etwa Bescheinigungen des Gewerbeamtes, des Finanzamtes oder der Berufskammern in Betracht. Über die Eignung von sonstigen Nachweisen wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Für den Besuch im Hort ist eine Bescheinigung über die Erwerbstätigkeit nicht erforderlich. Änderungen sind umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für einen Ganztagesplatz in einer Kindertageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten innerhalb von 5 Arbeitstagen zu melden.
- (5) Soweit im Hinblick auf § 3 Abs. 1 KiFöG LSA durch unterlassene Mitwirkungspflichten der Betreuungsanspruch nicht bzw. nicht rechtzeitig verändert wird, haften die Sorgeberechtigten gegenüber der Stadt Leuna für die finanziellen Auswirkungen im tatsächlich angefallenen Umfang.

## **§ 6 Abmeldung**

Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung kann bis zum 15. eines Monats zum Ende des jeweiligen Monats erfolgen. Können wichtige Gründe geltend gemacht werden, kann die Abmeldefrist verkürzt werden.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Die Festlegung der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Leuna im Benehmen mit dem Kuratorium ( vgl. § 9 Abs. 5).
- (2) Der jeweilige Anspruch auf Ganz- oder Halbtagsbetreuung richtet sich nach § 3 KiFöG LSA. Die Halbtagsbetreuung soll täglich in der Zeit von 7.00-12.00 Uhr erfolgen, da nur so gewährleistet werden kann, dass dem Kind die vom Gesetzgeber gem. § 5 KiFöG LSA gewollte Förderung zukommt.
- (3) Die Stadt Leuna kann, nach Rücksprache mit der Kindertagesstättenleitung und dem Vorliegen des Einvernehmens durch das Kuratorium der Kindertagesstätte zu folgenden Zeiten schließen:
  - a.) an Brückentagen

- b.) zwischen Weihnachten und Neujahr
- c.) Im Rahmen der schulischen Sommerferien kann die Einrichtung für die Dauer von bis zu zwei Wochen geschlossen werden.

- (4) Der konkrete Zeitraum der Schließung wird bis zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres festgelegt und durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Für die Dauer der Schließung wird ein Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung der Stadt Leuna bereit gestellt.

## **§ 8 Versicherung**

- (1) Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Stadt Leuna nach § 5 dieser Satzung sind die Kinder für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung, auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, als auch auf von der Einrichtung durchgeführten Fahrten oder Spaziergängen gesetzlich unfallversichert.
- (2) Für die in der Kindertageseinrichtung verlorengegangenen Kleidungsstücke sowie andere Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder kann die Stadt Leuna keine Ersatzgarantie geben. Ansprüche betroffener Eltern werden durch den Kommunalen Schadensausgleich geprüft.

## **§ 9 Pflichten der Sorgeberechtigten und des Personals der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung und holen die Kinder am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Betreuungszeit endet spätestens mit der Öffnungszeit. Damit Kinder allein in die Einrichtung kommen bzw. diese allein verlassen dürfen, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten. Diese ist dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben. Werden die Kinder durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abgeholt, ist eine schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten notwendig, welche schriftlich dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder beim Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie unverzüglich die Kindertageseinrichtung zu unterrichten.
- (3) Beim Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, die dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, hat die Leitung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt zu erstatten.
- (4) Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen ist entsprechend seinem im § 1 dieser Satzung genannten Betreuungsauftrag verpflichtet, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (5) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Tageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium ihrer Einrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung. Das

Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm an grundsätzlichen Entscheidungen, wie etwa die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, zu beteiligen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen, die sich in Verantwortung der Stadt Leuna befinden, vom 29. August 2002 außer Kraft.

Leuna, 30. März 2010

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel